

- Abschrift -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Erste Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 16. April 1939 (RABl. vom 28. Mai 1938 Nr. 22), Sonderbeilage, für den Bereich des Kreises Daun auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 110 bis 157 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Daun, den 25. September 1939

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 40 vom 7. Oktober 1939)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25.000 (Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
156	Drei alte Linden	Gde. Wiesbäum	Mbl. Dollendorf Nr. 3265 E. Gde. Wiesbaum	Auf dem Friedhof der alten Kirche an der südlichen Kirchhofsmauer
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.		Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)		a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom
6	7	b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten		
---	1) Umfang: 5 m Höhe: 15 m hohl, Gipfel abgebrochen. 2) Umfang: 2,70 m, Höhe: 25 m 3) Umfang: 2,20 m Höhe: 25 m	a) - b) Einverstanden		

Hinweis:

Aufgrund notwendig werdender Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Friedhofsbesucher wurden in 2012 zwei Bäume gefällt.
 Die Rechtsverordnung ist auf einen Baum anzupassen.